

Fall 1

Der Prokurist Adalbert, beschäftigt bei der Bella Italia Modehaus GmbH, trifft sich anlässlich der in München stattfindenden Industriemesse mit Balduin in dem Café Bella Ciao. Balduin ist von der einzigen vertretungsberechtigten Gesellschafterin der Moda-KG, die in großem Stil in Italien wertvolle Möbel einkauft, damit beauftragt, Interessenten zu ermitteln und gegebenenfalls Kaufverträge abzuschließen. Balduin legt dem Adalbert während des Treffens ein Schreiben seiner Firmenleitung vor, in dem diese erbittet, dass mögliche Interessenten für weitere Großeinkäufe unter der Rubrik „Interessenten“ mit Namen und Adresse zu unterzeichnen hätten. Dieses Schreiben ist so allgemein gehalten, dass hieraus noch keine Bestellungen zu entnehmen sind.

Während der angeregten Unterhaltung gelingt es dem B, statt dem Formularblatt „Interessenten“ ein Formularblatt auf den Tisch zu legen, in dem A für seine Firma unter der Rubrik „Bestellungen“ hundert Stühle der Marke „Superbequem“ unterschreibt. A bemerkt den Tausch nicht.

Die Moda-KG verlangt nunmehr von der Bella Italia GmbH gegen Lieferung die Bezahlung für die hundert Stühle zum Preis von 25.000,- €.

A macht geltend, er habe keinen Vertrag abgeschlossen. Außerdem sei er doch nicht an einen solchen Vertrag gebunden.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung

Der Balduin trifft auf der Industriemesse auch die 20-jährige Caroline. Diese ist seit zwei Monaten mit Kasimir verheiratet. Da ihr die Möbel im Katalog sehr gut gefallen, fragt sie den Balduin, ob er fünf Esszimmerstühle im Wert von 2.500,- € verkaufen könne.

Balduin bejaht, er fragt aber vor Abschluss des Vertrages, ob die Caroline solvent sei. Diese bejaht dies, obwohl die Eheleute hochverschuldet sind.

Die Stühle werden wie im Vertrag vorgesehen geliefert. Dem Ehemann erzählt sie nichts vom Kauf. Erschreckt über die Forderung in Höhe von 2.500,- € vertraut sie sich ihrem Arbeitgeber Alois an. Dieser gibt ihr das Geld, um ihr in der Angelegenheit zu helfen, sie übergibt ihm dafür die Stühle. Die fröhliche Caroline verprasste die vom Arbeitgeber erhaltene Summe am nächsten Tag auf dem Oktoberfest.

Die einzig vertretungsberechtigte Gesellschafterin der Moda-KG erklärt gegenüber den hoch verschuldeten Eheleuten, sie wolle den Kaufvertrag anfechten und verlange Rückgabe der Möbel. Sie macht geltend, dass sie bei Kenntnis der Sachlage die Möbel nicht verkauft hätte.

Nachdem die KG den Sachverhalt erfahren hat, wendet sie sich an den Arbeitgeber Alois.

Muss Alois die Stühle nach § 985 BGB herausgeben?

Fall 2

Karl Kraft bewarb sich bei der Firma Secura AG um eine nebenberufliche Beschäftigung als Vermittler für Lebensversicherungen. Daraufhin traf ein Prokurist der Secura AG, Herr Feuri, mit Herrn Kraft zusammen, um das Nähere zu besprechen. Dem Abschluss eines Vermittlungsvertrages stand entgegen, dass Herr Kraft bereits zweimal wegen Betruges vorbestraft war. Aufgrund einer verbindlichen Anweisung der Geschäftsleitung an alle Prokuristen durften Vermittlungsverträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, die noch nicht wegen Vermögensdelikten vorbestraft waren. Da aber Kraft auf Herrn Feuri einen tüchtigen Eindruck machte und außerdem Feuri gerade für den fraglichen Bezirk akuten Personalmangel hatte, schlug Feuri vor, dass formell die Ehefrau Elvira bei der Secura AG tätig werden sollte.

Es bliebe Kraft dann unbenommen, die von ihm hereingebrachten Abschlüsse unter dem Namen seiner Frau abzurechnen.

Frau Kraft war ebenfalls damit einverstanden und unterschrieb einen Vermittlungsvertrag, der für jeden abgeschlossenen Auftrag eine Provision sowie Zahlung eines gegen spätere Provisionsforderungen verrechenbaren Provisionsvorschusses zur Bestreitung von Geschäftskosten vorsah. Der Vorschuss wurde von Herrn Feuri auf ein von Karl Kraft eingerichtetes und auf seinen Namen lautendes Bankkonto überwiesen.

Frau Kraft selbst wurde nie für die Secura AG tätig. Karl Kraft konnte gelegentlich einen Lebensversicherungsvertrag abschließen und rechnete unter dem Namen seiner Frau ab.

Als die Secura AG den Vertrag nach einem Jahr fristgemäß kündigte und von Frau Kraft Rückzahlung eines Restbetrages von 1.674,- € des gewährten Provisionsvorschusses verlangte, antwortete Frau Kraft, sie habe mit der Sache nichts mehr zu tun, von ihrem Mann habe sie sich vor neun Monaten getrennt, bei der ganzen Angelegenheit sei sie nur als Strohmännchen für ihren Mann aufgetreten, der auch den Provisionsvorschuss erhalten habe. Im Übrigen sei sie beim Unterschreiben des Vertrages davon ausgegangen, dass das Geld nicht zurückgezahlt werden müsse, sondern nur die Provisionszahlungen verrechnet werden. Aus einem solchen Irrtum dürfe ihr kein Nachteil erwachsen. Auch K verweigert die Rückzahlung.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3

Onkel Adalbert, der auf der Fahrt von München nach Frankfurt seine Neffen Balduin und Cäsar besuchen will, trifft diese nicht zuhause an. Balduin und sein Bruder Cäsar wohnen beide im Studentenwohnheim „Haus Berlin“. Onkel Adalbert will dem Balduin ein Schachspiel schenken.

Er legt das Schachspiel versehentlich in das Zimmer des Neffen Cäsar, wobei er davon ausgeht, dass Balduin dieses Zimmer im ersten Stock bewohnt.

In Wirklichkeit aber hatten die beiden Brüder ihre Zimmer im Studentenwohnheim getauscht. Balduin wohnte nunmehr im zweiten Stock.

Onkel Adalbert legte das Schachspiel auf den Tisch mit einer Karte, auf der geschrieben steht: „Viel Spaß beim Schachspiel, Dein Onkel.“ Cäsar ist hocherfreut und bedankt sich schriftlich beim Onkel. Adalbert schreibt sofort an Cäsar, das Schachspiel sei für Balduin gedacht und an Balduin schreibt er, er könne sich das Schachspiel bei seinem Bruder abholen.

Balduin verlangt nun von Cäsar die Herausgabe des Schachspiels.

Zu Recht?

Fall 4

Die Eheleute Fritz und Maria Eisenbart in Viechtach im Bayerischen Wald vermieten seit Jahren auf ihrem Bauernhof Zimmer mit Frühstück.

Beide Eheleute helfen bei der Gästebetreuung mit. Fritz Eisenbart verrichtet zudem die häuslichen Tätigkeiten, Maria Eisenbart die sonstigen Tätigkeiten. Das Unternehmen der Eisenbarts erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Als Eigentümerin der Immobilie ist im Grundbuch die Eisenbart-eGmbH, bestehend aus den Gesellschaftern Maria und Fritz Eisenbart eingetragen.

Die Eisenbart-eGmbH inseriert in der überregionalen Zeitung mit dem Werbeslogan „Glück zu zweit auf dem Bayerischen Land“. Diese Zeitungsanzeige fällt dem seine Tochter Mascha allein erziehenden, verwitweten Schachgroßmeister Kropapow auf. Da er von Freunden erfahren hat, dass Ferien auf einem ostbayerischen Bauernhof noch sehr billig sind, schreibt er an Frau Eisenbart einen Brief und erkundigt sich nach der Preisgestaltung bei der Zimmervergabe. Frau E schreibt zurück, eine Unterkunft sei noch zum Preis von 25,- € zu haben. K ruft am nächsten Tag an und erklärt, er wolle sich die Angelegenheit noch einmal überlegen.

Kropapow reist schließlich doch im Juli mit seiner Tochter an und bezieht das letzte noch freie Zimmer. Frau Eisenbart bemerkt die Unerfahrenheit und Weltfremdheit des vergeistigten Schachgroßmeisters, sagt aber nichts weiter zu Zimmer- und Preisgestaltung.

Kurze Zeit nach dem Bezug des Zimmers durch Kropapow und seiner Tochter Mascha wollte ein Hamburger Ehepaar in der Pension der Eisenbart-eGmbH für die Dauer von drei Wochen ein Doppelzimmer mieten. Sie wurden jedoch von Maria Eisenbart abgewiesen, weil die Pension in den ersten zwei Wochen ausgebucht war.

Als nach Ablauf der 14 Tage die Eisenbarts Bezahlung von 700,- € verlangen, weigert sich Kropapow zu zahlen, weil er davon ausgegangen sei, die 25,- € seien für das Doppelzimmer zu zahlen gewesen und damit für zwei Personen. Üblicherweise kostet das Doppelzimmer im Bayerischen Wald 25,- € pro Person.

Kann die Eisenbart-eGmbH von Kropapow die Zahlung von 700,- € verlangen?

Abwandlung

Wie ist die Rechtslage *bezogen auf den Vertragsschluss*, wenn Frau Eisenbart am Telefon erklärt, Übernachtung mit Frühstück koste 25,- € pro Person. Der Schachmeister verhält sich und versteht 25,- € für zwei Personen zusammen. K sagt zu.

Fall 5

M ist Erbe seines Onkels O. Zum Nachlass gehört auch eine Kultfigur eines vor 300 Jahren ausgestorbenen Eingeborenenstammes aus Neuguinea, die einen der Götter dieses Stammes darstellt. In einschlägigen Sammlerkreisen hat die Figur einen Wert von ca. 500,- €. Der M, der das Stück für Plunder aus der Jugendzeit seines etwas verschrobene Onkels hielt, veräußerte die Figur wenige Wochen vor seinem 18. Geburtstag für 10,- € an A. Bei dieser wurde die Figur von V gesehen, der sofort erkannte, dass es sich um ein wertvolles Stück handelte. Da er um die einschlägige Sammlerleidenschaft seines auf längerem Auslandsaufenthalt befindlichen Freundes B wusste, bot er A im Namen des B 500,- €. A, deren Sohn sich vor der grimmig dreinschauenden Götterstatue fürchtete, war darüber hoch erfreut und nahm das Angebot gleich an. V zahlte 100,- € an und nahm die Figur mit.

Als M, mittlerweile 18-jährig, per Zufall von dem Wert des Erbstückes Kenntnis erlangte, schrieb er sofort der A, der Handel hinsichtlich der Statue könne nicht gelten, weil er sich über Wert und Herkunft des Gegenstandes geirrt habe. Hätte er gewusst, dass es sich um eine Kultfigur gehandelt habe, hätte er diese auch nicht ihrem Wert entsprechend an A veräußert. A verwies M an B. M schreibt nun an B und verlangt unter Hinweis auf die seinen Irrtum begründenden Tatsachen die Figur von B heraus. Den Brief an A erwähnt er dabei nicht. B findet Sammlerstück und Brief des (ihm unbekannten) M bei seiner Rückkehr vor. Er ist der Meinung, der Irrtum des M gehe ihn jedenfalls nichts an. Er erstattet dem V die verauslagten 100,- € und überweist den Restbetrag von 400,- € an A.

Ist das Herausgabeverlangen des M berechtigt?

Fall 6

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

K hatte M mit dem Verkauf eines bestimmten Fahrzeugs beauftragt und bevollmächtigt. Am 08.09. gab B gegenüber M durch unterzeichnetes Bestellformular ein Kaufangebot ab. Im Bestellformular heißt es u.a.:

„Der Käufer ist an diese Bestellung zehn Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer durch den Vermittler die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat...“.

Mit einem an B gerichteten Einschreiben vom 10.09. erklärte M für K die Annahme des Kaufangebots. Beim Versuch, die Postsendung am 11.09. zuzustellen, traf die Postbotin den B nicht an. Sie hinterließ deshalb in dessen Briefkasten die schriftliche Mitteilung, für ihn sei ein eingeschriebener Brief bei der näher bezeichneten Postanstalt niedergelegt. B holte die Postsendung nicht ab. Mit Stempelaufdruck vom 21.09. und dem Vermerk „Empfänger benachrichtigt; da nicht abgeholt, nach Ablauf der Lagerfrist zurück.“, ging der Einschreibebrief wieder an M. Mit Schreiben vom 24.11. forderte M den B zur Abnahme des Fahrzeugs und Kaufpreiszahlung auf, verbunden mit einem Hinweis auf die von ihr erklärte Angebotsannahme.

K verlangt von B nun Zahlung des Kaufpreises für einen VW-Campingbus in Höhe von 13.950,- €. Mit Recht?

Fall 7

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Die A und ihre Arbeitskollegin S bildeten für den Weg zu ihrer Arbeitsstelle und zurück eine Fahrgemeinschaft. Die S holte die A täglich mit ihrem PKW ab und brachte sie am Ende der Arbeitszeit wieder zurück. Die A leistete dafür einen Unkostenbeitrag von 30,- € je Monat.

Am Vormittag des 28.10. fühlte sich die zur Arbeit erschienene A wegen des Todes ihres Großvaters arbeitsunfähig und wurde daher von ihrem Arbeitgeber beurlaubt. Während der Frühstückspause fuhr die S die A auf deren Bitte nach Hause. An diesem Tag hatte sich die S den PKW von ihrem Bekannten B geliehen.

Auf der Heimfahrt geriet die S ohne Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer ins Schleudern und stürzte in den Straßengraben. Der PKW des B erlitt Totalschaden.

B begehrt **von A** Ersatz des Schadens, weil die Fahrt ausschließlich im Interesse der A erfolgt sei. Die S hat ihre Ansprüche an B abgetreten.

Abwandlung:

In obigem Fall wird die A bei dem Unfall auf der Heimfahrt verletzt. Die S hat den Unfall leicht fahrlässig herbeigeführt.

Kann A von S Schadensersatz verlangen?

Fall 8

Kleiber trifft Schlau, der im Malergeschäft der Engel angestellt ist, und hört von ihm, dass er sich des Öfteren in den Abendstunden und an den Wochenenden durch private Malerarbeiten zusätzlich Geld nebenher verdiene, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein und ohne einen Gewerbebetrieb angemeldet zu haben.

Kleiber sieht eine günstige Gelegenheit, die nötigen Renovierungen in seinem Eigenheim billig und „ohne lästige Lohnnebenkosten oder sonstige Abgaben“ erledigen zu lassen. Man wird sich einig, dass Schlau die Arbeiten für 20,- € die Stunde („bar auf die Hand“) ausführen, das heißt vor allem Geländer, Wände und Fußböden streichen soll. Die Farbe stellt Kleiber selbst zur Verfügung. Nach Durchführung der Arbeiten verlangt Schlau von Kleiber Bezahlung der geleisteten 50 Stunden Arbeit. Kleiber weigert sich, da es sich um verbotene Schwarzarbeit gehandelt habe. Außerdem müsse ohnehin berücksichtigt werden, dass der Schlau nicht sachgemäß gearbeitet habe. Er müsse nun erneut einen Handwerker mit der Nachbesserung beauftragen.

Über die Ansprüche des Schlau gegen Kleiber ist ein Gutachten zu erstellen.

Hinweis: Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) ist abgedruckt in den „dtv Arbeitsgesetzen“ unter der Ordnungsnummer 25.

§ 1 SchwarzArbG - Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Verhinderung und Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

(2) ¹Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

²Schwarzarbeit leistet auch, wer vortäuscht, eine Dienst- oder Werkleistung zu erbringen oder ausführen zu lassen, und wenn er selbst oder ein Dritter dadurch Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezieht.

(3)

§ 8 SchwarzArbG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1.
2. Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, von der oder denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass diese Leistungen unter vorsätzlichem Verstoß gegen eine in Nummer 1 genannte Vorschrift erbringen.

Fall 8a

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

K hört über S, einen Angestellten der Malermeisterin E, dass dieser sich des Öfteren durch private Malerarbeiten zusätzlich Geld „schwarz“ verdiene, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein und ohne einen Gewerbebetrieb angemeldet zu haben.

K sieht eine günstige Gelegenheit, die nötigen Renovierungen in seinem Eigenheim billig erledigen zu lassen. Man wird sich einig, dass S diese Arbeiten ausführen, das heißt vor allem Geländer, Wände und Fußböden streichen soll. S bringt dann bei Arbeitsantritt acht Farbeimer mit, die er ohne Wissen seiner Chefin aus deren Geschäft genommen hat. Nach Beendigung der Malerarbeiten übergibt S dem K die nachstehende Rechnung.

Rechnung:

Arbeitslohn für 40 Stunden	440,- €
2 Farbtöpfe Marke XY für Fußbodenanstrich (à 35,- €)	70,- €
4 Farbeimer für Wandanstrich (à 20,- €)	80,- €
2 Farbtöpfe für Holzgeländer (à 30,- €)	60,- €

	650,- €

K zahlt den Betrag gleich an S. Bald entdeckt E die Lücke im Bestand ihrer Farben. S gesteht, sie entwendet zu haben. E möchte nun wissen, wen sie wegen der Farben in Anspruch nehmen und was sie hierfür verlangen kann. K lehnt eine Ersatzverpflichtung entschieden ab: Er habe an seinen Vertragspartner ordnungsgemäß bezahlt, mit E habe er nichts zu tun. Im Übrigen weist er darauf hin, dass S nicht sachgemäß gearbeitet habe: Der neue Wandanstrich blättere, die Farbe müsse kostspielig wieder entfernt (Beseitigungskosten ca. 150,- €) und neu aufgetragen werden; so habe er selbst letztlich nur Nachteile erlitten. Er werde seinerseits Ansprüche gegen S erheben.

1. **Stehen der E gegen K bzw. S Ansprüche wegen der gestohlenen Farbe zu?**
2. **Welche Ansprüche stehen dem K gegen S zu?**

Fall 8b

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

D stiehlt im Wald des Freiherrn von Guttenberg Holz und veräußert dieses an K. Dieser verwertet das Holz in seiner Möbelfabrik zu Küchenmöbeln. Freiherr von Guttenberg verlangt für sein Holz von K Ersatz des Wertes in Höhe von 300,- €.

Zu Recht?

Fall 9

Der verwitwete Bauer Berthold verpachtete als Vertreter seines Sohnes mit schriftlichem Vertrag vom 15.04.2019 seinem Nachbarn Nolte eine seinem 17-jährigen Sohn Sepp gehörende Wiese. Der Pachtvertrag belief sich auf die Dauer von fünf Jahren. Außerdem wurde dem Pächter im Vertrag ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Obwohl Sepp sich im Juli 2020 bei einem Rechtsanwalt über die Rechtslage informiert hat, zieht er weiterhin die Pacht ein.

Am 18.12.2020 verkaufte Sepp das Grundstück für 10.000,- € per Handschlag an Nachbar Nolte, wobei Nolte den Kaufpreis sofort in bar bezahlte. Sepp meinte, unter Nachbarn sei wohl eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich.

Der Nachbar Nolte erkundigt sich am 02.02.2021 bei Sepp, ob er schon beim Grundbuchamt die Umschreibung beantragt habe. Sepp erwidert, er sei zur Zeit in der Landwirtschaft so beschäftigt, er werde aber in der nächsten Woche zum Grundbuchamt gehen, „es laufe alles glatt“. Dabei verschweigt er dem Nolte, dass nach Abschluss der mündlichen Vereinbarung am 21.12.2020 ein befreundeter Rechtsanwalt ihn auf die Unwirksamkeit des Vertrages hingewiesen hatte und er daraufhin beschlossen hatte, das Grundstück nunmehr dem örtlichen Fußballverein e.V. (V) zu verkaufen, da dieser für den Erwerb der Wiese 15.000,- € geboten hatte. Erst am 19.02.2021 teilt S dem N mit, dass er die Vertragsverhandlungen abbreche und verkauft das Grundstück an den eingetragenen Verein. Die notarielle Beurkundung erfolgte zehn Tage später, eine Eintragung des Vereins ist noch nicht erfolgt.

Der Verein verlangt am 17.03.2021, nachdem er die notwendige Baugenehmigung für sein Vorhaben erhalten hatte, von dem Nachbarn Nolte das Grundstück heraus, weil mit den Bauarbeiten begonnen werden sollte. Nolte wendet sich an seinen Neffen Rudolf, der Student der Rechte im 6. Semester ist, und bittet ihn um folgende Auskunft:

1. Kann N Übereignung der Wiese verlangen?

Auf das GrdstVG (Schönfelder Ergänzungsband Nr. 40) ist dabei nicht einzugehen.

2. Kann N von S Schadensersatz verlangen, wenn dem Nolte, kurz nachdem der Rechtsanwalt den S über die Rechtslage aufgeklärt hatte und noch vor dem Abbruch der Vertragsbeziehung, ein ähnliches Grundstück für 10.000,- € angeboten worden ist, dessen Verkehrswert sich nunmehr auf 12.000,- € erhöht hat? N hatte den Kauf dieses Grundstücks im Vertrauen auf den Erwerb von S nicht getätigt. Dieses ist inzwischen anderweitig veräußert.

3. Außerdem möchte N den geleisteten Kaufpreis in Höhe von 10.000,- € von Sepp zurück.

4. Besteht (ggfs. nach weiteren Schritten, aber noch vor Stellung des Eintragungsantrages des Vereins im Grundbuch) ein Herausgabeanspruch des Vereins gegenüber N bezüglich der Wiese?

Vermerk für die Bearbeitung: Für die Lösung des Falles ist die seit dem 01.01.2023 geltende Rechtslage zugrunde zu legen.

Fall 10

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Durch schriftlichen Verkaufsauftrag erteilte die Viola dem Max, der sich als Immobilienmakler betätigt, einen auf drei Monate befristeten Alleinauftrag, ein ihr gehörendes Grundstück zu näher fixierten Bedingungen zu verkaufen. Ferner wurde im Maklervertrag Folgendes bestimmt:

„Ich verpflichte mich, mein Grundstück zu den oben genannten Bedingungen an jeden kaufwilligen Interessenten zu verkaufen, der mir von der Firma Max zugeführt wird. Ich verpflichte mich ferner, mich jeglicher mittelbaren und unmittelbaren Verkaufstätigkeit zu enthalten und jeden Kaufinteressenten der Firma Max zuzuführen. Wenn ich mein Grundstück in der oben genannten Zeit nicht mehr verkaufen will, den Alleinauftrag zurückziehe, selbst oder anderweitig verkaufe, zahle ich der Firma Max eine „Reueprovision“ in Höhe von 50 % der im Falle des Verkaufs fälligen Maklerprovision.“

Dem Max gelang es, einen ernsthaften Kaufinteressenten zu finden. Viola weigerte sich, das Grundstück an den Interessenten zu verkaufen und kündigte den Verkaufsauftrag. Max verlangte daraufhin die vereinbarte Provision.

Fall 11

Kurz vor seinem 18. Geburtstag hatte M bei der Lufthansa ordnungsgemäß und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen Flug von München nach Hamburg gebucht.

In Hamburg gelang es ihm, die nicht ganz ausgebuchte Transitmaschine wieder zu besteigen und nach New York weiter zu fliegen. Da man ihm die Einreise in die Vereinigten Staaten wegen des fehlenden Visums verweigerte, beförderte ihn die Lufthansa mit einer Linienmaschine am gleichen Tag nach München zurück.

Nun verlangt die Lufthansa von M für den Flug von Hamburg nach New York und von New York nach München den üblichen Lufthansa-Tarif von insgesamt 2.212,- €.

Die Eltern haben die Genehmigung etwaiger Rechtsgeschäfte ihres Sohnes verweigert.

Fall 12

Der 15-jährige Jugendliche J wird von seiner Mutter M beauftragt, beim Metzger für 5,- € Fleisch einzukaufen. Als J auf dem Weg zur Metzgerei bei Konditorin K vorbeikommt, kann er aber den schönen Ladenauslagen nicht widerstehen. Er kauft sich für 5,- € Süßigkeiten, die er sogleich verzehrt.

Die Mutter fragt den Rechtsstudenten R, ob sie gegen die K etwas unternehmen könnte. Sie will auch eventuelle Ansprüche des J gegen K geltend machen.

Fall 13

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Der 17-jährige M arbeitet gegen den Willen seiner Eltern als Zeitungsausteiler drei Stunden jeden Tag für den Zeitschriftenverlag S. M hatte bei Beginn der Beschäftigung auf Befragen der Prokuristin P mitgeteilt, dass seine Eltern mit dieser Beschäftigung einverstanden wären.

Da M für seine Beschäftigung ein Fahrrad benötigte, verkaufte ihm der Zeitschriftenverlag ein neuwertiges Fahrrad für 150,- €. M sollte das Fahrrad in monatlichen Raten von jeweils 50,- € an den Verlag zahlen. M zahlte die ersten 50,- € an. Daraufhin wurde das Fahrrad von S an M übereignet.

Am folgenden Tag fuhr M mit dem Fahrrad über ein Stoppschild hinaus und fuhr auf einen PKW auf. Das Fahrrad hatte Totalschaden. Als die Prokuristin des Verlages erfährt, dass sie von M getäuscht worden war, erklärte sie gegenüber den Eltern des M, deswegen anfechten zu wollen.

Wie ist die Rechtslage, wenn die Eltern sich weigern, irgendwelche Verträge ihres Sohnes anzuerkennen?

Hinweis: Der Gebrauchsvorteil des Fahrrades ist bei der Lösung zu vernachlässigen!

Fall 14

Der 14-jährige Klaus sieht auf dem Schreibtisch seines Vaters Viktor, der gerade von einer Geschäftsreise aus den USA zurückgekehrt ist, eine 100-Dollar-Banknote liegen. Kurz entschlossen nimmt Klaus den Geldschein an sich.

Wenig später trifft er den 17-jährigen Nachbarsjungen Norbert, dem er stolz den 100-Dollar-Schein zeigt, wobei er behauptet, er habe diesen von einer Tante aus Amerika zum Geburtstag geschenkt bekommen, was Norbert auch glaubt. Als Klaus Norbert fragt, wie viel 100 Dollar überhaupt wert seien, wittert Norbert die Gelegenheit zu einem guten Geschäft. Obwohl er täglich den Wirtschaftsteil der Zeitung liest und daher über die aktuellen Wechselkurse bestens informiert ist, erklärt er bewusst wahrheitswidrig, ein US-Dollar sei nach dramatischen Kursverlusten derzeit nur noch 0,50 € wert, ein weiteres Absinken sei nicht unwahrscheinlich. Zufällig benötige er - Norbert - gerade US-Dollars, da er in Kürze mit seinen Eltern für 14 Tage nach Florida in Urlaub fahren werde. Er sei daher bereit, den 100-Dollar-Schein in 50,- € einzutauschen.

Klaus, der den Angaben des Norbert vertraut, ist einverstanden. Er übergibt Norbert den 100-Dollar-Schein und erhält dafür einen 50-€-Schein, den Norbert am Tag zuvor von seinen Eltern als Taschengeld bekommen hatte.

Norbert begibt sich daraufhin sofort zur nächstgelegenen Sparkassenfiliale, wo er am Sortenschalter von der Bankangestellten Angelika entsprechend dem aktuellen Wechselkurs 100,- € ausbezahlt erhält.

Norberts Freude über den schnellen Gewinn ist jedoch nur von kurzer Dauer. Zu Hause angelangt muss er nämlich feststellen, dass er unterwegs seine Brieftasche mit dem gesamten Geld verloren hat.

Als Viktor am Abend das Verschwinden seines 100-Dollar-Scheines bemerkt, stellt er Klaus zur Rede. Dieser gesteht reumütig, das Geld entwendet und bei Norbert umgetauscht zu haben.

Daraufhin begibt sich Viktor mit Klaus zu Norbert und dessen Eltern, wo der restliche Sachverhalt aufgeklärt wird. Empört darüber, dass Norbert die Naivität seines Sohnes ausgenutzt hat, erklärt Viktor gegenüber Norbert und dessen Eltern, er sei mit dem zwischen Klaus und Norbert erfolgten Umtauschgeschäft in keinem Fall einverstanden und fechte dieses im Namen des Klaus an.

Norberts Eltern erwidern, auch sie seien mit diesem Geschäft nicht einverstanden, Klaus müsse daher den als einzigen Schein noch in seinem Besitz befindlichen 50-€-Schein an Norbert herausgeben.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten sind folgende Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten:

1. Welche Ansprüche stehen dem Viktor
 - a) gegen Klaus bzw.
 - b) gegen Norbert zu?
2. Hat Norbert gegen Klaus einen Anspruch auf Herausgabe des sich noch im Besitz des Klaus befindlichen 50-€-Scheins? Auf etwaige Gegenansprüche des K gegen N ist nicht einzugehen.

Fall 15

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Firma K will bei Firma V eine Maschine kaufen. K fügt seinem Bestellungsschreiben seine AGB bei, in denen es unter anderem heißt:

1. *Dem Vertrag liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde.*
2. *Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Bestandteile des Vertrages, wenn sie vom Käufer schriftlich anerkannt werden. Insbesondere gilt die vorbehaltlose Annahme der Ware nicht als Anerkennung der Verkaufsbedingungen.*

Verkäuferin V fügt ihrerseits der Auftragsbestätigung ihre Verkaufsbedingungen bei, in denen es u.a. heißt:

1. *Der Bestellung liegen ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen zugrunde.*
2. *Entgegenstehende Einkaufsbedingungen haben nur dann Bedeutung, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.*

Einige Zeit nach Zusendung der Auftragsbestätigung liefert V die Maschine aus, die K auch vorbehaltlos annimmt. K stellt nach dem Empfang der Maschine einen Mangel fest, infolge dessen er einen Personenschaden erleidet. K rügt dies unverzüglich gegenüber V.

Die Parteien sind sich über das Verschulden der Verkäuferin einig und streiten um den Ersatz dieser Mangelfolgeschäden. In den Verkaufsbedingungen der V waren sie ausgeschlossen, in den Einkaufsbedingungen der K nicht.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 16

Der Professor der Medizin A hat seine reiche Tante beerbt. Da A zwei Semester in den USA zu Studienzwecken verbringen will, erteilt er dem Finanzberater B den Auftrag, den Nachlass abzuwickeln. Hierfür erhält B 2.000,- €. Für diese Abwicklung erteilt A dem B „Generalvollmacht zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten“, und A stellt dem B auf dessen Wunsch eine entsprechende schriftliche Vollmachtsurkunde aus. Daraus geht die Beschränkung auf den Nachlass nicht hervor.

I.

Im Nachlass befinden sich u.a. auch einige wertvolle Antiquitäten, über deren Verkauf A mit C bereits vor der Abreise in die USA in Verhandlungen stand. Da der Termin des Studienaufenthaltes immer näher rückte, teilte A dem C mit, dass er dem B Vollmacht erteilt habe, den Nachlass abzuwickeln, insbesondere die Verkäufe der Antiquitäten vorzunehmen. Als A bereits einige Zeit in den USA weilte, erschien C bei B, um die Verkaufsverhandlungen über die Antiquitäten zu Ende zu bringen. Zu diesem Zwecke hatte C bereits einen ausgearbeiteten Kaufvertrag mitgebracht, in dem der Wert der Kaufgegenstände auf 10.000,- € beziffert war. Diesen Kaufvertrag legte er dem B auf den Schreibtisch.

B, der an diesem Tage seine Brille vergessen hatte und zudem ziemlich überarbeitet war, unterschrieb den Kaufvertrag in der Meinung, es handle sich um die Annahme einer gesellschaftlichen Einladung, die dieser Tage in Würzburg stattfinden sollte.

Als C einige Tage später die Übergabe der Antiquitäten forderte, weigerte sich B, dies zu tun: Seiner Meinung nach sei kein Kaufvertrag zustande gekommen und überhaupt erfahre er erst jetzt von C, dass er etwas derartiges unterschrieben haben soll.

Weiterhin sei er an Verhandlungen mit C nicht mehr interessiert, da er von dritter Seite bereits vor der Unterschrift ein weit besseres Angebot erhalten habe.

Ist die Forderung des C begründet?

II.

Nach diesem Ereignis verkauft B die gesamte medizinische Literatur des A an die Buchhändlerin D ihrem Wert entsprechend für 10.000,- €. Er legt die Vollmachtsurkunde vor und übergibt der D die Bücher.

Kann A seine Fachbibliothek von D zurückverlangen?

III.

Als A von dem Verkauf seiner Bibliothek in den USA erfährt, schreibt er dem B, er kündige ihm mit sofortiger Wirkung und verbiete ihm jede weitere Tätigkeit. B sieht die Kündigung als unwirksam an und nimmt bei E, einem Bekannten des A, dem A durch besondere Mitteilung die „Generalvollmacht zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten“ des B angezeigt hatte, ohne Vorlage der Vollmachtsurkunde für A ein Darlehen in Höhe von 5.000,- € auf, wobei er das Geld gleich mitnimmt. E hatte jedoch von den Machenschaften des B keine Kenntnis.

Ist A zur Rückzahlung des Darlehens an E verpflichtet?

Fall 17

M war in mündlicher Verhandlung mit V übereingekommen, zusammen mit seiner Frau F von diesem ein Baugrundstück, dessen Wert 50.000,- € beträgt, zum Preis von 70.000,- € zu kaufen.

F bevollmächtigte daraufhin den M, die entsprechende Kauferklärung vor dem Notar in ihrem Namen abzugeben. Dazu lässt sie ihm eine notarielle Vollmachtsurkunde ausstellen.

Unmittelbar danach kam es zu einem schweren Zerwürfnis zwischen den Ehegatten. F reiste mit dem Bemerkten, dies sei die definitive Trennung, zu ihren Eltern, nachdem sie sich vorher die Vollmachtsurkunde hatte zurückgeben lassen.

In der Erwartung, dass es mit seiner Frau wieder zur Versöhnung kommen werde, schloss M gleichwohl zu den ausgehandelten Konditionen in notarieller Form mit dem V den Kaufvertrag ab und zwar im eigenen Namen und im Namen seiner Frau. Dabei legte er die, von ihm unbeschädigt im Papierkorb gefundene, Vollmachtsurkunde der F vor.

Für sich allein hätte er das Grundstück schon deshalb nicht gekauft, weil ohne Unterstützung der Schwiegereltern die Realisierung eines Bauvorhabens von vornherein ausschied.

Die Hoffnung des M trog jedoch. F blieb bei ihren Eltern. Von M über den Grundstückskauf informiert, schreibt sie an V und M, das Ganze sei allein eine Sache des M.

Welche Ansprüche hat V, der zwischenzeitlich ein Kaufangebot des D zu 60.000,- € in Hinblick auf den Vertragsschluss mit M und F zurückgewiesen hat?

Fall 18

Die Antiquitätenhändler Meier, Fischer und Blum OHG haben seit Jahren den freiberuflich tätigen Kunstsachverständigen Valentin damit beauftragt, wertvolle Kunstgegenstände in Oberbayern einzukaufen, soweit sich im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit günstige Kaufgelegenheiten bieten sollten; eine Tätigkeitspflicht sollte nicht bestehen. Für jeden Kaufabschluss erhielt V eine Provision von 8 %.

Am 10.08. ging im Büro von V ein von dem geschäftsführenden Gesellschafter Meier unterzeichnetes Schreiben ein, in dem die Einkaufspolitik von V wegen zu hoher Preisgestaltung gerügt wurde. Er wurde angehalten, bis auf Weiteres keine Kaufabschlüsse mehr zu tätigen.

V befand sich zu dieser Zeit gerade auf einer Aquisitionsreise durch Oberbayern und erfuhr von dem Inhalt des Schreibens erst am 14.08. Bereits am 12.08. hatte er bei dem Restaurationsbetrieb K für die Meier, Fischer und Blum OHG eine Barockmadonna zum Preis von 2.400,- € erworben und diese dann unmittelbar an die OHG versandt. Am 21.08. erkannte der Restaurator K aufgrund eines Zeitungsberichtes, dass die ihm von einer angeblichen Industriellen I aus dem Ruhrgebiet verkaufte Madonna in Wahrheit vor kurzem bei einem Kunstraub gestohlen worden war.

Daraufhin teilte er dem Bestohlenen mit, dass er die Madonna eine Zeit lang in Besitz gehabt und nunmehr an die genannte Antiquitätenfirma verkauft habe. Den Kaufpreis habe er noch nicht erhalten.

Der Bestohlene B verlangte deshalb von der Meier, Fischer und Blum OHG die Rückgabe der Madonna. Von dieser erhielt er die Antwort, dass sie die fragliche Figur weder käuflich erworben habe, noch dass sie in ihren Besitz gelangt sei.

Nunmehr wendet sich B an einen Rechtsanwalt mit der Frage, ob nicht die Möglichkeit bestehe, von K einen Geldbetrag zu fordern, nachdem der Verbleib der Madonna nicht festgestellt werden könne.

Abwandlung:

Haftet K, wenn V bei den Vertragsverhandlungen am 12.08. Briefbögen der OHG wie bei früheren Einkäufen verwendete? V hat schon häufig bei der der OHG bekannten Restaurationsfirma eingekauft.

Fall 19

Die Antiquitätenhändlerin A in München, die sich auf alte Bauernmöbel spezialisiert hat, bittet ihren 17-jährigen Neffen M, der in Köln wohnt, für sie nach alten Bauernschränken Ausschau zu halten.

Von Zeit zu Zeit schickt A dem M einen Brief, worin sie jeweils bestimmte Bauernmöbel zu einem bestimmten Höchstpreis dem M mitteilt.

Am 31.08. erhielt M von A einen Brief mit der Bitte, einen bestimmten Bauernschrank aus dem 17. Jahrhundert zu kaufen.

Ohne vorherige Zustimmung seiner Eltern kauft M im Namen seiner Tante A den Schrank für 4.800,- € und lässt diesen durch den Verkäufer V direkt an A schicken.

Nunmehr stellt sich heraus, dass der Sekretär beim Schreiben des Briefes an M die Stelle „bis zum Betrag von 2.000,- €“ vergessen hatte und A das Fehlen dieser Stelle beim Absenden des Briefs übersehen hat.

Muss A den Kaufpreis zahlen?

Fall 20

(Vertiefungsfall zum selbständigen Schreiben)

Anton Adler hat einen eigentümlichen Hang, den Offerten von allen möglichen Vertretern auf den Leim zu gehen. Daher wird ihm vom zuständigen Amtsgericht Anfang Januar Rechtsanwalt Rogler als Betreuer zugeordnet.

Trotzdem schließt Anton am 18.06. mit dem Gans, der als Vertreter der „Clean-GmbH“ handelte, einen Vertrag über die Bestellung eines Staubsaugers.

Der Vertrag kam folgendermaßen zustande: Paul Plotz, der Geschäftsführer der „Clean-GmbH“, hatte bei Anton angerufen und angefragt, ob der Anton einverstanden sei, wenn man für eine „umfassende Beratung“ den Anton zu Hause aufsucht, was Anton bejahte. Als Anton daraufhin von Gerd Gans, einem Vertreter der „Clean-GmbH“ besucht wurde, „überzeugte“ der ihn von der Notwendigkeit der Bestellung eines ultramodernen Staubsaugers zum Preis von 750,- €, der in etwa einer Woche geliefert werden und dann gleich bezahlt werden sollte. Es erfolgte keinerlei Belehrung des Anton.

Anfang Juli erfuhr Rogler von dem Geschäft und sandte sofort eine schriftliche „Widerrufs-erklärung“ an die „Clean-GmbH“. Diese wurde am Morgen des 03.07. in den Briefkasten der GmbH geworfen.

Kann die „Clean-GmbH“ Zug um Zug gegen Lieferung den Kaufpreis für den Staubsauger verlangen?

Abwandlung:

Als Antons Bestelldrang immer schlimmer wurde, ordnete das Betreuungsgericht einen sog. Einwilligungsvorbehalt für den Betreuer Rogler an. Ohne den Rogler zu fragen, kaufte der Anton daraufhin im Geschäft des Lotze eine Stereoanlage zum Schnäppchenpreis von 800,- €, wobei Ratenzahlung vereinbart wurde, er aber sofort eine Anzahlung von 200,- € leistete. Lotze wusste von der verhängten Betreuung, vertraute aber dennoch darauf, dass der Vertrag wirksam sei.

Die Anlage schenkte Anton der Elvira, die er immer schon verehrt hatte. Da Elvira, die nichts von der angeordneten Betreuung gewusst hatte, nicht gut bei Kasse war, veräußerte sie die Anlage für 1.000,- € weiter an ihre Freundin Stefanie.

Ein vom Amtsgericht beauftragter Sachverständiger kommt später zu dem Ergebnis, dass Antons Geisteszustand wohl nicht so schlimm war, dass es ihm vollständig an der Einsichtsfähigkeit gefehlt hätte.

Vermerk für die Bearbeitung: Nehmen Sie zu folgenden Fragen Stellung:

1. Kann Rogler (im Namen von Anton) die Anzahlung von 200,- € für die Anlage von Lotze zurückverlangen?
2. Kann Lotze von Stefanie die Anlage herausverlangen?
3. Kann Lotze von Elvira den Wert der Anlage (950,- €) herausverlangen?

Hinweis: Auf die §§ 1821, 1823, 1825 BGB wird hingewiesen!